

## Stellungnahme der AGD zur Bildungs- und Wissenschaftsschranke

(Referentenentwurf zum Urheberrechts-Wissensgesellschaftsgesetz vom 01.02.2017)
- Alexander Koch / Justiziar / Stand 23.02.2017 -

#### I. Einleitung

Die Allianz deutscher Designer (AGD) vertritt die Interessen der in Deutschland tätigen selbständigen Designer verschiedener Disziplinen. Für den vorliegenden Referentenentwurf sind die Bereiche Illustration, Info-Grafik, Fotografie, zum Teil auch Film relevant. Im Bereich der Wissenschafts- und Lehrmedien ist diesen Arbeiten gemein, dass sie anderen Werken wie etwa Lehrbüchern beigefügt werden. Die AGD ist an Stellungnahmen der Initiative Urheberrecht und des Deutschen Kulturrats beteiligt gewesen, vertritt aber an einzelnen Stellen gesonderte Positionen.

Bei der Durchsicht des Referentenentwurfs ist ungewiss, wie der Gesetzgeber bei den erheblichen Schrankenausweitungen eine angemessene Vergütung der Kreativen bei gleichbleibenden Haushaltsausgaben verwirklichen möchte. Weil es eingangs zu den Haushaltsausgaben heißt, dass diese nicht entsprechend aufgestockt werden, ist zu befürchten, dass die durch die Schrankenausweitungen begünstigten öffentlichen Institutionen die Zahlungen im Primärrechtebereiche zurückfahren müssen (zB. Reduzierung des Erwerbs von Lehrbüchern für die Ausleihe), um die höheren Forderungen der Verwertungsgesellschaften erbringen zu können. Weil die bei der AGD organisierten Designer in einem geringen Umfang an den Ausschüttungen der VG Bild-Kunst partizipieren, wird sich ein Rückgang ihrer Primärrechtevergütung empfindlich auswirken.

Zudem lässt der Referentenentwurf wenig Raum für technische Verbesserungen zur Förderung der individuellen Rechtewahrnehmung. Das gilt für ausgeweitete Verwendungen von Werken im Internet, wie etwa bei § 60a Abs. 1 Nr. 1 UrhG / RefE, aber auch bei der Nutzungserfassung für eine gerechtere Verteilung bei Verwertungsgesellschaften, § 60h Abs. 3 UrhG / RefE.

# II. Zu einzelnen Vorschriften des Referentenentwurfs

### 1. zu § 51 UrhG / RefE - Zitate

Der Ausweitung der Zitierfreiheit auf die Abbildung des zitierten Werkes stehen wir kritisch gegenüber. Betroffen sind vor allem Reprografiefotografen. In gewisser Weise mag es nachvollziehbar erscheinen, Bildnutzern eine Rechtssicherheit zu verschaffen. Reproduktionsfotografien, die in vielen Fällen gerade nicht aus einem mechanischen Abfotografieren bestehen, werden auf diesem Weg jedoch erheblich abgewertet. Zudem sind die Fälle ungewiss, in denen zitierte Werke in einem Raum fotografiert werden, aber nur einen Teil der fotografischen Kompositionen bilden (zB. BGH Urt. v. 17.11.2014 – I



ZR 177 / 13 – Möbelkatalog – ZUM 2015, 569 – In diesem Fall behandelte der BGH nicht das Zitatrecht, sondern das unwesentliche Beiwerk gemäß  $\S$  57 UrhG).

### 2. zu § 60a UrhG / RefE - Unterricht und Lehre

Für den auf 25 % festgelegten Teil verfolgen die Autoren des Referentenentwurfs sicherlich das Ziel, den Nutzern eine klare Bemessungsgrenze an die Hand zu geben. Man darf aber nicht aus den Augen verlieren, dass Dozenten bereits mit vier Lehrbüchern, die den gleichen Lehrstoff abdecken, ihren Unterricht bestreiten können – und das nur gegen eine kollektive Abgabe an die Verwertungsgesellschaften. Deswegen sprechen wir uns für eine Reduzierung der Grenze auf 10 % aus. Den beteiligten Kreisen bleibt es unbenommen, darüber hinausgehende Rahmenvereinbarungen abzuschließen, die sie im Fall einer übermäßigen Beeinträchtigung des Primärrechtegeschäfts wieder kündigen können.

Die in Absatz 1 formulierte **öffentliche Zugänglichmachung** kann einen unverhältnismäßigen Eingriff nach sich ziehen. Zunächst sind dies weitere Quellen für rechtswidrige Werknutzungen im Internet. Darüber hinaus muss sich die Rechtspraxis seit der Bestwater-Entscheidung des EuGH (Beschl. v. 21.10.2014 - C - 348 / 13 - ZUM 2015, 141) den Herausforderungen stellen, dass nun ein einmalig ins Internet gestelltes Werk der weltweiten Internetgemeinde als zugänglich gemacht gilt, was einer Erschöpfung nach § 17 Abs. 2 UrhG gleichkommt. Mit der folgenden Rechtsprechung berücksichtigt der EuGH zumindest das Kennenmüssen der Rechtswidrigkeit einer verlinkten Bildquelle. Diese wird bei einer Gewinnerzielungsabsicht, aber auch bei der Umgehung von Schutzmechanismen vermutet (Urt. v. Urt. 08.09.2016 – C - 160 / 15 – GS Media / Sanoma – ZUM 2016, 975). Vor diesem Hintergrund ist von den Bildungseinrichtungen zu erwarten, dass sie frei verwendete Inhalte mit Schutzmechanismen versehen. Wir bilden uns nicht ein, dass diese nicht gehackt werden können. Mit einer nachgewiesenen Umgehung kann aber bei unberechtigten Nutzern ein Kennenmüssen der Rechtswidrigkeit vermutet werden.

# Formulierungsvorschlag für einen weiteren Absatz:

"Die Bildungseinrichtungen müssen Vorkehrungen treffen, dass die verwendeten Inhalte mittels Schutzmechanismen nur den mit dieser Vorschrift begünstigten öffentlich zugänglich gemacht werden."

Der Referentenentwurf berücksichtigt leider nicht die in ein Hauptwerk eingefügten Werke. Gemeint sind vor allem Illustrationen, Infografiken und Fotos. Weil diese Werke beim Kopieren einer Buchseite in ihrer Gänze verwendet werden, muss ein Bezug zu dem Hauptwerk erkennbar bleiben. Das gilt gerade für digitale Publikationen, aus denen die eingefügten Werke leichter herausgelöst und gesondert genutzt werden können (zB. Verwendung von Illustrationen auf dem Whiteboard oder in selbst erstellten Arbeitspapieren).

Anders als die Initiative Urheberrecht begrüßen wir die Beibehaltung des nun in § 60a Abs. 2 Ziff. 2 UrhG / RefE geregelten **Schulbuchprivilegs**. Es trifft zu, dass Verlage bei den geschlossenen Gesamtverträgen die zuliefernden Urheber schlichtweg übergangen haben. Gerade weil Schulbuchverlage



wichtige Kunden sind, bestehen erhebliche Zweifel, dass die von der AGD vertretenen visuellen Urheber über die VG Bild-Kunst vergleichbare oder sogar höhere Vergütungen erhalten.

### 3. zu § 60b UrhG / RefE - Unterrichts- und Lehrmedien

Der nun in § 60b UrhG / RefE vorgenommenen Ausweitungen bei Sammlungen stehen wir kritisch gegenüber, weil die Vorschrift die Online-Nutzungen einschränkungslos ermöglicht. Dies wird eine weitere Quelle für rechtswidrige Nutzungen nach sich ziehen. Zudem gehen wir davon aus, dass die von unseren Mitgliedern zugelieferten Nebenwerke in digitalen Schulmedien und Multimediaproduktionen eine höhere Bedeutung erlangen werden. Das gilt vor allem für kurze Ausschnitte von (Dokumentar-)Filmproduktionen, die leicht die Grenze von 10 % unterschreiten dürften. Aber auch bei Stills wie Illustrationen, Infografiken und Fotos ist darauf zu achten, dass sie – wie oben zu § 60a UrhG / RefE bereits ausgeführt - nur im Kontext des veröffentlichen Hauptwerkes verwendet werden dürfen.

### 4. zu § 60h UrhG / RefE – Angemessene Vergütung

Wie eingangs erwähnt, stehen die von der AGD vertretenen Kreativen einer Steigerung der kollektiven Rechtewahrnehmung durch die VG Bild-Kunst skeptisch gegenüber. Bei vielen sind die Ausschüttungen so niedrig, dass der für die Meldungen erforderliche Zeitaufwand außer Verhältnis steht. Vor diesem Hintergrund sprechen wir uns zumindest für Nutzungserfassungen aus, um die Ausschüttungen etwas gerechter auszugestalten. Das von der Universität Osnabrück durchgeführte Pilotprojekt mag wirklich etwas kompliziert gewesen sein. Mit dem kategorischen Ausschluss von Nutzungserfassungssystem steuert der Referentenentwurf dagegen die andere Extremposition an und verbaut hierdurch den Weg für technische Neuerungen, mit denen ohne großen Aufwand für die Nutzer belastbare Daten für eine gerechte Verteilung erhoben werden können (zB. automatisches Auslesen von Metadaten).

#### III. E-Lending

Einer gesetzlichen Ausweitung des E-Lending stehen wir bei den derzeit zur Verfügung stehenden Mitteln noch kritisch gegenüber. Mit der Ausweitung der Ausleihmöglichkeit muss man kurz in Erinnerung rufen, dass Stadtbibliotheken mittlerweile einige Inhalte für den schnellen Konsum anbieten. Das Verleihen von Musik-CDs und Film-DVDs lässt den Verdacht aufkommen, dass der Bildungsauftrag etwas aus den Augen verloren wurde. Ein nächster Höhepunkt ist die Installation einer Playstation in der Stadtbibliothek Charlottenburg-Wilmersdorf (http://www.bz-berlin.de/berlin/charlottenburg-wilmersdorf/das-ist-die-teuerste-playstation-berlins).

Entscheidender für eine distanzierte Haltung ist jedoch das Fehlen einer erforderlichen Infrastruktur. Mit der "Ausleihe" von eBooks stellt sich wieder die Frage nach der Verkehrsfähigkeit nicht-körperlicher Werkstücke. Weil DRM keinen abschließenden Schutz bietet, ist die Individualisierung der zu



vertreibenden Enddateien durch entsprechende Kennungen eine wichtige Ergänzung. Für eine Codierung der Metadaten, aus der die Nutzer ihre Berechtigung ableiten können, gibt es bei der IPTC oder bei der PLUS Coalition erste Ansätze. Dagegen wird der Aufbau der Infrastruktur, die diese Daten verarbeiten können, noch Zeit in Anspruch nehmen. Solchen Entwicklungen gleich durch Pauschalsysteme die Grundlage zu entziehen, würden wir kritisch begegnen.